







# Ausgabe 39 / 2023 Ausgegeben in Neuensalz am 07.12.2023

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuensalz

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes über Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Friedhöfe Thoßfell und Altensalz der Gemeinde Neuensalz.

#### § 2 Gebührenpflicht und -maßstab

- Die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte und für die Nutzung der Feierhallen sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- 1. wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/ Beisetzung gesetzlich verpflichtet ist
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/ Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt
- 3. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeinde Neuensalz. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genanntem Datum fällig.
- (3) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

### Impressum:

<u>Herausgeber:</u> Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich

Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen

Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: <a href="mailto:philipp.kober@treuen.de">philipp.kober@treuen.de</a>

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen









# Ausgabe 39 / 2023 Ausgegeben in Neuensalz am 07.12.2023

## § 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## § 6 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Neuensalz.

## § 7 Friedhofsgebühren

<ol> <li>Vergabe von Nutzungsrecht</li> </ol>	en
---	----

<ol> <li>Grabnutzungsred</li> </ol>	cht für Erdgräber
-------------------------------------	-------------------

1.1	Grabnutzungsrecht für ein Erdreihengrab (Einzelgrab) für 20 Jahre	520,00€
1.2	Grabnutzungsrecht für ein Kinderwahlgrab für 10 Jahre/ 20 Jahre	260,00€
1.3	Grabnutzungsrecht für ein Erdwahlgrab (Einzelgrab) für 20 Jahre	600,00 €

2. Grabnutzungsrecht für Urnengräber

2.1 Grabnutzung	srecht für ein I	Jrnenreihengrab (1	Urne) für 20 Ja	hre 460,00 €
-----------------	------------------	--------------------	-----------------	--------------

2.2 Grabnutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) für 20 Jahre 500,00 €

3. Grabnutzungsrecht für Sondergräber

Grabnutzungsrecht f
ür "Urnengemeinschaftsanlage Wiese"

für 20 Jahre	450,00 €

3.2 Grabnutzungsrecht f
ür Sozialgrabanlage (bis 12 Urnen) 260,00 €

3.3 Grabnutzungsrecht für "Gemeinschaftsanlage Wiese" für Erdbestattungen für 20 Jahre 700,00 €

#### II. Verlängerungsgebühren für Nutzungsrechte

1.	Erdwahlgrabstätte - je Stelle und Jahr	30,00 €
2.	Urnenwahlgrabstätte - je Stelle und Jahr	25,00 €
3.	Kinderwahlgrab - je Stelle und Jahr	10,00 €

## III. Benutzungsgebühren

Benutzung der Feierhalle - je Nutzung 100,00 €

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

### Impressum:

<u>Herausgeber:</u> Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich

Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen

Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: <a href="mailto:philipp.kober@treuen.de">philipp.kober@treuen.de</a>

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen









## Ausgabe 39 / 2023 Ausgegeben in Neuensalz am 07.12.2023

#### § 8 Verwaltungsgebühren

1.	Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger		
	baulichen Anlagen	30,00 €	
2.	Genehmigung zur Änderung eines Grabmales, einer Einfried	ung und sonstiger	
	baulicher Anlagen	15,00 €	
3.	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €	
4.	Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines		
	Grabnutzungsrechtes	10,00 €	
5.	Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Frie	edhof	
	- Jahresberechtigungskarte	35,00 €	
	- Einzelberechtigungskarte	15,00 €	
6.	Gebühr für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von	n	
	Leichen oder Aschen	20,00 €	

### § 9 Alte Rechte

Für Grabstätten, über welche die Gemeinde Neuensalz bei In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits verfügt hat, richten sich der Gebührenaufwand, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

## § 10 Härtefallregelung

Bei sozialen Härtefällen finden die Regelungen nach § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) Anwendung.

## § 11 Schlussbestimmung

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührensatzung der von der Gemeinde Neuensalz verwalteten Friedhöfe außer Kraft.

Neuensalz, den 27.11.2023

Bürgermeisterin



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

### Impressum:

Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz Herausgeber:

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich

Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen

Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: philipp.kober@treuen.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen









## Ausgabe 39 / 2023 Ausgegeben in Neuensalz am 07.12.2023

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuensalz, den 27.11.2023

Bürgermeisterin



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich

Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen

Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: <a href="mailto:philipp.kober@treuen.de">philipp.kober@treuen.de</a>

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen